

Leserbrief

Auch extreme Lesermeinungen müssen veröffentlicht werden können

In einer Lokalzeitung erscheint unter der Überschrift „Ernste Zerfallserscheinung“ ein Leserbrief, der das geplante Gesetz zur eingetragenen Partnerschaft für homosexuelle Paare kritisiert. Der Autor des Briefes benutzt Begriffe wie „Unart“, „Abartigkeit“, „Verirrung“ und „Sittenlosigkeit“. Weiterhin behauptet er, es sei eine Binsenwahrheit, dass Homosexuelle und Lesben keine Kinder zeugen könnten. Eine Leserin bittet den Deutschen Presserat um eine Rüge des Blattes. Der Brief diskriminiere Homosexuelle, indem den Lesern ungerechtfertigter Weise suggeriert werde, es handele sich bei Homosexualität um eine verurteilungswürdige Veranlagung. Die Behauptung, dass Homosexuelle und Lesben keine Kinder zeugen könnten, sei eine falsche Tatsachenbehauptung. Die Chefredaktion der Zeitung gesteht, dass man den Brief bewusst nach intensiver Diskussion gedruckt habe. Der Brief sei veröffentlicht worden, weil es einer Verfälschung des Meinungsbildes in der Leserschaft gleichgekommen wäre, wenn die Redaktion diese Sicht- und Denkweise hätte unter den Tisch fallen lassen. Es könne nicht Aufgabe einer Redaktion sein, Meinungsvielfalt auf Leserbriefseiten zu unterdrücken, nur weil ihr die eine oder andere Aussage nicht passe. Dies käme einer bewussten Manipulation gleich. Die im Brief geäußerte Meinung sei durch den Schutz der Meinungsfreiheit in der politischen Auseinandersetzung gedeckt und verstoße nach Auffassung der Chefredaktion weder gegen Presserecht noch Pressekodex. (2000)

Der Presserat weist die Beschwerde als unbegründet zurück, nachdem er festgestellt hat, dass die Veröffentlichung des Leserbriefes nicht gegen Ziffer 12 des Pressekodex verstößt. Nach seiner Auffassung handelt es sich bei dieser Leserstimme um eine zulässige Meinungsäußerung, mit der die Grenze zur Diskriminierung nicht überschritten wird. Es muss nach Ansicht des Presserats einer Zeitung zugebilligt werden, dass sie auch extreme Lesermeinungen veröffentlicht. Damit trägt sie dazu bei, dass die Leserinnen und Leser sich ein Bild von der Bandbreite der bestehenden Meinungen zu bestimmten Themen in der Öffentlichkeit verschaffen können. Selbstverständlich müssen auch beim Abdruck eines Meinungsbeitrages in Form eines Leserbriefes die presseethischen Regelungen beachtet werden. Im vorliegenden Fall kommt der Presserat jedoch zu dem Schluss, dass die geäußerte Meinung die Grenze zur Diskriminierung oder kollektiven Schmähung nicht überschreitet. (B 163/00)

Aktenzeichen:B 163/00

Veröffentlicht am: 01.01.2000

Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);
Entscheidung: unbegründet